

tat- oder schuldangemessen. Dies war hier ersichtlich nicht der Fall.

b) Das LG durfte die hier für die Gesamtstrafe gem. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO in Aussicht gestellten Strafrahmengrenzen nach dem Hinweis gem. § 265 Abs. 1 StPO zur rechtlichen Einstufung der Mitwirkung der Angekl. an den Steuerhinterziehungsdelikten lediglich als Beihilfe statt als Mittäterschaft weiterhin als tat- und schuldangemessen ansehen.

aa) Bei der Beantwortung der Frage, ob die in Aussicht gestellten Strafrahmengrenzen auch auf veränderter Beurteilungsgrundlage eine tat- und schuldangemessene Ahndung ermöglichen, kommt dem Gericht wie auch sonst bei Wertungsakten im Bereich der Strafzumessung ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der erst überschritten ist, wenn die zugesagte Strafober- oder die zugesagte Strafuntergrenze nicht mehr mit den Vorgaben des materiellen Rechts in Einklang zu bringen ist. Dies wäre etwa anzunehmen, wenn die Strafrahmengrenzen sich unter Berücksichtigung von neu eingetretenen oder erkannten Umständen so weit von dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleichs entfernte, dass sie als unvertretbar erschiene. In diesem Fall wäre das Gericht jedenfalls aus Gründen sachlichen Rechts verpflichtet, von der getroffenen Verständigung abzuweichen.

bb) So verhält es sich hier indes nicht.

(1) Der Schuldgehalt einer gewichtigen Beihilfetat kann sogar größer sein als der einer mittäterschaftlichen Tatbeteiligung, die sich auf weniger gewichtige Tatbeiträge beschränkt. Das LG durfte deshalb bei der Bewertung des Schuldgehalts der nunmehr von ihm als Beihilfe eingestuftes Tatbeiträge der Angekl. der »Intensität der jeweiligen Unterstützungshandlung« besondere Bedeutung beimessen.

(2) Gewicht hatte hier auch der Umstand, dass sich die Verständigung gem. § 257c StPO nicht auf die für die zehn Steuerdelikte festzusetzenden Einzelstrafen bezog, sondern lediglich auf die insgesamt zu verhängende Gesamtstrafe. In die Gesamtstrafenbildung waren jedoch auch die Einzelstrafen für 50 Fälle der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) – darunter dann auch die zweifach verwirkte Einsatzstrafe von zehn Monaten Freiheitsstrafe – einzubeziehen, die von der veränderten rechtlichen Einstufung der Tatbeteiligung bei den Steuerdelikten nicht betroffen waren.

4. Einer ausdrücklichen Darlegung, aus welchen Gründen das Tatgericht die der Verständigung zugrunde gelegten Strafrahmengrenzen für die Gesamtstrafe auch auf der Grundlage veränderter Bewertung der Tatbeteiligung bei den Steuerdelikten als Beihilfe statt Mittäterschaft weiterhin für tat- und schuldangemessen erachtet und deswegen an der Verständigung festgehalten hat, bedurfte es in den Urteilsgründen nicht (vgl. *BGH*, Urt. v. 21.06.2012 – 4 StR 623/11, NJW 2012, 3113 [= StV 2012, 712]).

Maßgeblich ist lediglich, ob sich die verhängte Strafe von ihrer Bestimmung gelöst hat, gerechter Schuldausgleich zu sein. Dies ist hier bei der moderaten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, in die auch die 50 Einzelstrafen wegen Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt eingeflossen sind, nicht der Fall.

Mitteilung des Inhalts einer Verständigung im Urteil

StPO § 267 Abs. 3 S. 5

Es kann geboten sein, über die Mindestanforderungen des § 267 Abs. 3 S. 5 StPO hinaus Einzelheiten zum Inhalt einer Verständigung im Urteil mitzuteilen, um die Beweiswürdigung zum Einlassungsverhalten des Angeklagten ausreichend auf Rechtsfehler überprüfen zu können.

BGH, Urt. v. 25.10.2012 – 4 StR 170/12 (LG Dessau-Roßlau)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. vom Vorwurf des Totschlags aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Hiergegen wendet sich die StA mit ihrer auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision.

[2] Das – vom GBA vertretene – Rechtsmittel hat schon mit der Sachrüge Erfolg, so dass es auf die verfahrensrechtlichen Beanstandungen der StA nicht ankommt.

[3] **I. 1.** Die zugelassene Anklage hat dem Angekl. zur Last gelegt, am 16.09.2009 in seiner Wohnung mittels stumpfer Gewalt so auf den Kopf des am 12.02.2008 geborenen Sohnes seiner Lebensgefährtin Christin H., Jason H., eingewirkt zu haben, dass dieser ausgedehnte Hautunterblutungen im Gesicht sowie infolge des Ablasses von zwei Brückenvenen sich über die gesamte rechte Großhirnhälfte erstreckende exzessive Blutungen unter die harte Hirnhaut erlitt, die eine operative Entlastung am selben Tag erforderten und woran Jason H. trotz einer weiteren Operation am 22.09.2009 verstarb. Dem Angekl. sei dabei bewusst gewesen, dass er bei einer derart erheblichen Gewalteinwirkung auf den Kopf eines Kleinkindes dessen Tod verursachen könne, was ihm gleichgültig gewesen sei. Der Kindesmutter wurde in der Anklage nur eine Misshandlung von Jason am 12. oder 13.07.2009 zur Last gelegt. Auch sie wurde – von der StA nicht angegriffen – freigesprochen.

[4] **2.** Der Angekl. hat die ihm zur Last gelegte Tat bestritten. In der Hauptverhandlung hat er zunächst ausgesagt, dass das spätere Tatopfer, nachdem Christin H. die Wohnung verlassen hatte, zu schreien und so stark zu strampeln begonnen habe, dass ihm, dem Angekl., das Kind, das er auf seinem Arm habe beruhigen wollen, aus Kopf- bzw. Brusthöhe auf die hart gepolsterte Couch gefallen sei. Er sei bei dem Versuch, Jason aufzufangen, mit seinem vollen Körpergewicht von neunzig Kilogramm auf diesen gefallen. Danach sei Jason plötzlich ganz ruhig gewesen und habe seinem Eindruck nach nicht mehr geatmet, woraufhin er seine Lebensgefährtin und kurz darauf den Notarzt angerufen habe. Den Vorwurf, Jasons Kopf gegen die Stirnwand des Kinderbettes geschlagen zu haben, hat der Angekl. in Abrede gestellt und sodann weiter ausgesagt, er habe Jason zwei- bis dreimal für ca. zehn Sekunden kräftig geschüttelt und dabei das Gleichgewicht verloren. Im Fall auf das Kind habe er dessen Kopf mit seinem Knie getroffen. Bei seiner polizeilichen Vernehmung am 17.09.2009 hatte sich der Angekl. demgegenüber dahin eingelassen, er habe den schreienden Jason aus dem Kinderbett gehoben und auf die Couch gesetzt, um dem Kind etwas zu trinken zu holen. Als er zurückgekommen sei, habe er gesehen, dass Jason auf der Couch umgefallen sei und die Augen verdreht habe. Dann habe er, der Angekl., seine Freundin angerufen und den Notarzt alarmiert. In einer weiteren Vernehmung bei der Polizei am 05.10.2009 hatte der Angekl. ähnliche Angaben gemacht und diese dahin ergänzt, Jason habe nach dem Fall auf die Couch die Augen »verleiert« und in Abständen nach Luft geschnappt. Einer Rettungssanitäterin gegenüber hatte der Angekl. noch in der Wohnung angegeben, Jason habe im Kinderbett geschrien und sei dann plötzlich – noch im Bett – umgefallen; von einem Sturz hat er nichts erwähnt.

[5] **3.** Die *StrK* hat sich von der Richtigkeit der »auch nur im Rahmen einer Verständigung« abgegebenen Einlassung des Angekl.

in der Hauptverhandlung nicht überzeugen können. Vor diesem Hintergrund vermittele die Einlassung den Eindruck einer konstruierten Aussage mit dem Ziel, das Geschehen unter Inkaufnahme des geringstmöglichen Schuldvorwurfs zu erklären.

[6] **II.** Der Freispruch hat keinen Bestand. Die Ausführungen des *LG* werden den gem. § 267 Abs. 5 S. 1 StPO an ein freisprechendes Urte. zu stellenden Anforderungen in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht.

[7] **1.** Zum einen enthalten die Urteilsgründe keine Feststellungen zu Werdegang, Vorleben und Persönlichkeit des Angekl. [wird ausgeführt]

[11] **2.** Das *LG* hat auch keine den Anforderungen an ein freisprechendes Urte. entsprechende Würdigung der Beweise vorgenommen ...

[14] **c)** Ferner begegnet die – losgelöst vom Ergebnis der Beweisaufnahme im Übrigen – erfolgte Bewertung der Einlassung des Angekl. in der Hauptverhandlung vor dem Hintergrund der in den Urteilsgründen erwähnten Verständigung als nicht glaubhaft durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[15] Wie der *BGH* schon mehrfach betont hat, darf eine Verständigung über das Strafmaß nicht dazu führen, dass ein so zustande gekommenes Geständnis dem Schuldspruch zu Grunde gelegt wird, ohne dass sich der Tatrichter von dessen Richtigkeit überzeugt (vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 15.01.2003 – 1 StR 464/02, *BGHSt* 48, 161, 167 [= StV 2003, 264]). Auch für die Bewertung eines Geständnisses gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Senatsbeschl. v. 19.08.1993 – 4 StR 627/92, *BGHSt* 39, 291, 303; zur Darlegung in den Urteilsgründen *BGH*, Urte. v. 10.06.1998 – 2 StR 156/98, *NJW* 1999, 370, 371 m.w.N. [= StV 1999, 410]). Mag die Bewertung der *StrK*, die Einlassung des Angekl. vermittele den Eindruck eines mit einem bestimmten Ziel zusammengestellten Konstrukts, danach für sich genommen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sein, so liegt, worauf der *GBA* zutreffend hingewiesen hat, der Rechtsfehler darin, dass das *LG* bei dieser Erwägung stehen geblieben ist und die einander widersprechenden Einlassungen des Angekl. weder im Einzelnen einer Bewertung unterzogen noch mit dem übrigen Beweisergebnis in Beziehung gesetzt hat. Damit hat es sich den Blick dafür verstellt, dass Teile der Angaben des Angekl., etwa in Zusammenschau mit den Ausführungen der medizinischen Sachverständigen, geeignet sein könnten, diesen i.S.d. Anklagevorwurfs zu belasten. Abgesehen davon hätte es im vorliegenden Fall – über die Mindestanforderungen des § 267 Abs. 3 S. 5 StPO hinaus (vgl. *Meyer-Gofßner*, StPO, 55. Aufl., § 267 Rn. 23a m.w.N.) – der Mitteilung von Einzelheiten zum Inhalt der erwähnten Verständigung bedurft, um die Beweiswürdigung der *StrK* zum Einlassungsverhalten des Angekl. ausreichend auf Rechtsfehler überprüfen zu können (vgl. dazu *BGH*, Beschl. v. 06.11.2007 – 1 StR 370/07, *BGHSt* 52, 78, 82 ff. [= StV 2008, 60]).

[16] **III.** Die Sache bedarf daher insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung. Der *Senat* macht von der Möglichkeit Gebrauch, die Sache an ein anderes *LG* zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 S. 1 StPO).

Anmerkung: Die unspektakulär daher kommende Entscheidung trägt, ohne dies ausdrücklich zu thematisieren, zur Klärung der Bedeutung der durch das Gesetz zur Verständigung

im Strafverfahren im Jahr 2009 eingeführten Vorschrift des § 267 Abs. 3 S. 5 StPO bei (**II.**). Daneben wirft die Entscheidung Fragen zum Gehalt des § 257c Abs. 4 StPO auf, deren Brisanz der *BGH* nicht erkannt oder die er jedenfalls nicht beantwortet hat (nachstehend **III.**). Zum Verständnis der in Rede stehenden Rechtsfragen ist aber zunächst der Verfahrensablauf zu rekonstruieren (**I.**), der, obwohl es sich um ein Urteil und nicht nur um einen Beschluss handelt, in der Entscheidung nur sehr verklausuliert wiedergegeben wird.

I. Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, den einjährigen Sohn seiner Lebensgefährtin durch massive Gewalteinwirkung getötet zu haben. Der Angeklagte hatte den Vorwurf bestritten. Unmittelbar nach dem Vorfall hatte er einer von ihm herbeigerufenen Rettungssanitäterin erklärt, das Kind habe im Kinderbett geschrien und sei dann plötzlich – noch im Bett – umgefallen. Bei einer polizeilichen Vernehmung am Folgetag hatte er sich dahin eingelassen, dass er das schreiende Kind aus dem Kinderbett gehoben und auf eine Couch gesetzt habe, um dem Kind etwas zu trinken zu holen. Bei seiner Rückkehr habe er gesehen, dass das Kind auf der Couch umgefallen sei und die Augen verdreht habe. Diese Aussage hatte er in einer weiteren polizeilichen Vernehmung im Wesentlichen bestätigt. In der Hauptverhandlung ließ er sich »im Rahmen einer Verständigung« dahingehend ein, dass das schreiende und strampelnde Kind, das er auf seinem Arm habe beruhigen wollen, aus Kopf- bzw. Brusthöhe auf die hart gepolsterte Couch gefallen sei. Bei dem Versuch, es aufzufangen, sei er auf das Kind gefallen. Den Vorwurf, den Kopf gegen die Stirnwand des Kinderbettes geschlagen zu haben (bei dem Kind waren im Krankenhaus todesursächliche massive Gesichts- und Kopfverletzungen festgestellt worden), stellte er in Abrede. Er habe das Kind lediglich mehrfach kräftig geschüttelt, dabei das Gleichgewicht verloren und im Fallen den Kopf des Kindes mit seinem Knie getroffen.

Das *LG* sprach den Angeklagten vom Vorwurf des Totschlags frei. Es habe sich von der Richtigkeit seiner »auch nur im Rahmen einer Verständigung« abgegebenen Einlassung nicht überzeugen können. Was Gegenstand dieser Verständigung war, wird nicht mitgeteilt. Es bleibt daher offen, ob sich die Verständigung auf den Anklagevorwurf des Totschlags bezog oder – möglicherweise nach einem rechtlichen Hinweis – auf den Vorwurf der Körperverletzung mit Todesfolge oder den einer fahrlässigen Tötung. Ebenfalls freigesprochen wurde die Kindesmutter vom Vorwurf einer zurückliegenden Misshandlung des Kindes, was die Staatsanwaltschaft mit ihrer Revision nicht angegriffen hat.

II. Der *BGH* beanstandet in seinem den Freispruch aufhebendem Urteil u.a., dass das Urteil »Einzelheiten zum Inhalt der erwähnten Verständigung« vermissen lasse. Dessen hätte es im vorliegenden Fall über die Mindestanforderungen des § 267 Abs. 3 S. 5 StPO hinaus bedurft.

1. § 267 Abs. 3 S. 5 StPO lautet: »Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist dies in den Urteilsgründen anzugeben«. Ohne dass es vom *BGH* ausdrücklich thematisiert wird, schließt sich dieser mit seiner Entscheidung – soweit ersichtlich erstmalig – der Auffassung an, dass das Urteil über eine in der Hauptverhandlung statt-

gefundene Verständigung unabhängig davon Auskunft geben müsse, ob die Verständigung auch vollzogen, also Urteilsgrundlage geworden ist, oder nicht. Nach wohl h.M. in der Literatur besteht die Mitteilungspflicht auch dann, wenn der Urteilspruch *nicht* auf der stattgefundenen Verständigung beruht, insbesondere das Gericht sich von ihr nach § 257c Abs. 4 StPO wieder gelöst hat.¹ Zwingend ist dies allerdings nicht, weil bei dem Verbot des Rechtsmittelverzichts gem. § 302 Abs. 1 S. 2 StPO, bei dem das Gesetz ebenfalls daran anknüpft, dass »dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen« ist, kein einleuchtender Grund besteht, ein nach »aufgekündigter« Verständigung im kontradiktorisch fortgeführten Verfahren ergangenes Urteil dem Verbot des Rechtsmittelverzichts zu unterwerfen.² Für § 267 Abs. 3 S. 5 StPO ist der h.M., die nunmehr auch der *BGH* vertritt, aber zuzustimmen. Es war ein Anliegen des Gesetzgebers, im Zusammenhang mit Verständigungen im Strafverfahren größtmögliche Transparenz zu schaffen. Im tatgerichtlichen Verfahren wird dies durch Dokumentations- (§§ 202a, 212 StPO), Mitteilungs- (§ 243 Abs. 4 StPO), Mündlichkeits- und Öffentlichkeits- (§ 257c StPO) sowie Protokollierungspflichten (§ 273 Abs. 1a StPO) gewährleistet. Für das Rechtsmittelverfahren, aber auch für die Verwendung der schriftlichen Urteilsgründe in einem späteren Verfahren hat § 267 Abs. 3 S. 5 StPO eine »Offenlegungsfunktion«.³ Dies gilt insbesondere für das Revisionsverfahren, wenn ein Urteil nur mit der Sachrüge angefochten wird. Es mag auch Fälle geben, in denen schon die Sachrüge dem Revisionsgericht die Möglichkeit zur Überprüfung eröffnet, ob das Beweisverwertungsverbot nach § 257c Abs. 4 S. 3 StPO im Falle des Abweichens von der Bindung des Gerichts an die Verständigung beachtet worden ist,⁴ was voraussetzt, dass das Urteil sowohl auf die Tatsache einer stattgefundenen Verständigung als auch darauf verweist, dass davon im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung wieder Abstand genommen worden ist.⁵

2. Neuland betritt der *BGH* mit seiner Auffassung, dass das Tatgericht im vorliegenden Fall verpflichtet gewesen sei, »über die Mindestanforderungen des § 267 Abs. 3 S. 5 StPO hinaus« Einzelheiten zum Inhalt der erwähnten Verständigung mitzuteilen. Woraus sich eine solche Verpflichtung ergeben soll, begründet der *BGH* nicht. Der Gesetzeswortlaut beschränkt sich auf die Forderung, dass in den Urteilsgründen anzugeben sei, dass dem Urteil eine Verständigung vorausging. Dass diese Mitteilung lediglich ein obligatorisches Minimum darstelle, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Nach der bislang zu § 267 Abs. 3 S. 5 StPO ergangenen Rechtsprechung des *BGH* reicht deshalb auch die Mitteilung in den Urteilsgründen aus, wonach dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen sei. Der *BGH* hat wiederholt betont, dass die Angabe des Inhalts der Verständigung nicht erforderlich sei.⁶ Sie ist auch entbehrlich, weil über den Inhalt einer in der Hauptverhandlung zustande gekommenen Verständigung das Hauptverhandlungsprotokoll Auskunft gibt (§ 273 Abs. 1a StPO), dem insoweit auch ausschließliche Beweiswirkung zukommt.⁷ Es ist zu vermuten, dass die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall keine Verfahrensrüge erhoben hat, durch die dem Revisionsgericht der Inhalt der stattgefundenen Verständigung zugänglich gemacht wurde. Wenn dem so war, hätte der 4. *Strafsenat* die Defizite der Revisionsbegründung der Staats-

anwaltschaft durch erhöhte Anforderungen an die Urteilsdarstellung gem. § 267 Abs. 3 S. 5 StPO zu kompensieren versucht – ein fragwürdiges Unterfangen.

In eine falsche Richtung weisen auch die Ausführungen, mit denen der 4. *Strafsenat* seine Beanstandung der Bewertung der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch das Tatgericht beginnt: Sein Hinweis auf die Rechtsprechung des *BGH* im Falle eines verständigungskonformen Geständnisses, das der Tatrichter dem Urteil nicht zu Grunde legen dürfe, ohne sich von dessen Richtigkeit überzeugt zu haben, ist für die vorliegende Fallkonstellation nicht einschlägig.⁸ Denn die Kehrseite der Medaille der Richtigkeit eines auf einer Verständigung beruhenden Geständnisses, von der sich der Tatrichter bei einer Verurteilung – für das Revisionsgericht nachvollziehbar – überzeugen muss, ist ja nicht die Überzeugung von der Unrichtigkeit eines Geständnisses als Voraussetzung dafür, einen Angeklagten freizusprechen. Hier reichen schon Zweifel aus, die es dem Tatgericht verwehren, die volle Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten zu gewinnen. Insofern hat vorliegend das *LG Dessau-Roßlau* die Forderung der *BGH*-Rechtsprechung durchaus erfüllt, indem es das auf einer Verständigung beruhende Geständnis dem Schuldspruch nicht zu Grunde gelegt hat, weil es sich von seiner Richtigkeit gerade nicht überzeugen konnte.

Gleichwohl kann man im Ergebnis der Beanstandung der tatgerichtlichen Urteilsgründe zustimmen. Das Urteil führt aus, die »im Rahmen einer Verständigung« abgegebene geständige Einlassung des Angeklagten vermittele »den Eindruck einer konstruierten Aussage mit dem Ziel, das Geschehen unter Inkaufnahme des geringstmöglichen Schuldvorwurfs zu erklären«. Diese Würdigung lässt sich nur bei Kenntnis des »geringstmöglichen Schuldvorwurfs« nachvollziehen, der Gegenstand der stattgefundenen Verständigung gewesen sein muss. Nur bei Kenntnis dessen Inhalts lässt sich die tatrichterliche Würdigung des Geständnisses als »Konstrukt« plausibel nachvollziehen. Eine Prüfung, ob der Tatrichter den den Gegenstand bildenden

1 In diesem Sinne *Meyer-Gofner*, StPO, 55. Aufl. 2012, § 267 Rn. 23a; *Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010, Teil B § 267 Rn. 3; LR-StPO/*Stuckenberg*, 26. Aufl., § 267 Rn. 117; HK-StPO/*Julius*, 5. Aufl. 2012, § 267 Rn. 25; uneindeutig SK-StPO/*Velten*, 4. Aufl. 2012, § 267 Rn. 8, wonach dem Urteil nicht müsse entnommen werden können, dass es nicht auf einer Verständigung »basiert«, womit allerdings – wie der Verweis auf die Vorschrift des § 273 Abs. 1a StPO (»Negativtatsentst.«) nahelegt – die Fälle gemeint sein könnten, dass überhaupt keine Verständigung stattgefunden hat.

2 So aber in gleichförmiger Auslegung aller die Formulierung »ist einem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen« verwendenden Vorschriften (§§ 35a S. 3, 267 Abs. 3 S. 5 und 302 Abs. 1 S. 2 StPO) *Niemöller* (Fn. 1), § 302 Rn. 6, der allerdings konzediert, dass der Gesetzeszweck diese Auslegung nicht fordere und der für seine Auffassung zur Auslegung des § 302 Abs. 1 S. 2 StPO wohl keine Mitstreiter hat.

3 *Niemöller* (Fn. 1), § 267 Rn. 3.

4 *Meyer-Gofner* (Fn. 1), § 267 Rn. 23a.

5 LR-StPO/*Stuckenberg* (Fn. 1), § 267 Rn. 117.

6 Vgl. *BGH StV* 2010, 227 (3. *Senat*); *StV* 2011, 76 (78) (3. *Senat*); *NStZ* 2011, 170 (1. *Senat*).

7 Vgl. nur LR-StPO/*Stuckenberg* (Fn. 1), § 267 Rn. 117 u. § 273 Rn. 32; *Niemöller* (Fn. 1), § 267 Rn. 10 u. § 273 Rn. 9.

8 Die zitierten Entscheidungen *BGHSt* 48, 161 = *StV* 2003, 264 u. *BGHSt* 52, 78 = *StV* 2008, 60 betreffen zudem die auf einer Absprache beruhenden Geständnisse von *Mitbeschuldigten*, auf die die Verurteilung des Angeklagten gestützt wurde.

Sachverhalt erschöpfend gewürdigt hat, war dem Revisionsgericht deshalb nicht möglich. Eines Verweises auf § 267 Abs. 3 S. 5 StPO bzw. auf die Rechtsprechung zum Beweiswert von auf Verständigungen beruhenden Geständnissen hätte es deshalb nicht bedurft.

III. Völlig ignoriert wird allerdings sowohl vom Tatgericht als auch vom 4. Strafsenat die Vorschrift des § 257c Abs. 4 S. 3 StPO. Das Tatgericht verwertet das Geständnis inhaltlich in der Weise, dass es wegen des Eindrucks einer konstruierten Aussage keine Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung darstellen könne. Der 4. Strafsenat mahnt für die neue tatrichterliche Hauptverhandlung an, dass »die einander widersprechenden Einlassungen des Angeklagten im Einzelnen einer Bewertung unterzogen« werden müssten.

Mit § 257c Abs. 4 StPO ist all dies nicht vereinbar. Nachdem es in der Hauptverhandlung zu einer Verständigung gekommen war, in deren Vollzug der Angeklagte eine Einlassung unter Inkaufnahme des geringstmöglichen Schuldvorwurfs abgegeben hatte, war das LG zu der Überzeugung gelangt, dass die Richtigkeit dieses Geständnisses erheblichen Zweifeln ausgesetzt war. Damit entsprach das Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten, das der Prognose des Gerichts zu Grunde gelegt worden war (§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO). Dadurch entfiel die Bindung des Gerichts an die Verständigung, es anderenfalls den Angeklagten auch nicht hätte freisprechen können. Für die Frage des Verwertungsverbots kann es dahinstehen, ob zu dem Entfallen der Bindungswirkung eine dahingehende gerichtliche Entscheidung getroffen wurde⁹ oder ob das freisprechende Urteil für die Verfahrensbeteiligten eine Überraschungsentscheidung war. Da nicht ersichtlich ist, dass der Angeklagte auf das Verwertungsverbot verzichtet hat,¹⁰ durfte seine Einlassung bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch, soweit das Tatgericht zu Gunsten des Angeklagten das Geständnis in der Weise gewürdigt hat, dass es lediglich »konstruiert« sei.¹¹ Offensichtlich war die Beweislage so beschaffen, dass eine Verurteilung ohne eine nicht-»konstruierte« Einlassung nicht in Betracht kam. Insoweit war die Bezugnahme auf diese »nur im Rahmen einer Verständigung« abgegebene Einlassung zur Begründung des Freispruchs überflüssig.

Der BGH hat dem neuen Tatrichter nunmehr allerdings nahegelegt, »die einander widersprechenden Einlassungen des Angeklagten« im Einzelnen einer Bewertung zu unterziehen und sie mit dem übrigen Beweisergebnis in Beziehung zu setzen. Davon nimmt er auch die »im Rahmen einer Verständigung« abgegebenen Einlassungen nicht aus, obwohl er sie – zutreffenderweise – als Geständnis qualifiziert hat.¹² Das Verwertungsverbot gilt aber nicht nur für das erkennende Gericht, sondern nach Zurückverweisung auch vor dem neuen Tatgericht.¹³ Sollte der 4. Strafsenat dies anders gesehen haben, hätte er diese Frage ausdrücklich thematisieren und seine Auffassung begründen müssen. Dass dies nicht geschehen ist, berechtigt zu der Annahme, dass er sich der Problematik seiner Forderung nach einer *alle* Einlassungen des Angeklagten einzubeziehenden Beweiswürdigung nicht bewusst war.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen.

Beweiswürdigung bei Verurteilung aufgrund Geständnisses

StPO § 261

Will das Tatgericht die Verurteilung des Angeklagten auf dessen Einlassung stützen, muss es von deren Richtigkeit überzeugt sein. Es ist deshalb stets zu untersuchen, ob das abgelegte Geständnis mit dem Ermittlungsergebnis zu vereinbaren ist, ob es in sich stimmig ist und ob es die getroffenen Feststellungen trägt. Die Beschränkung der Beweiswürdigung im Wesentlichen auf den bloßen Hinweis, der Angeklagte sei geständig gewesen, genügt insbesondere dann nicht, wenn aufgrund der Komplexität und der zahlreichen Details des festgestellten Sachverhalts Zweifel bestehen können, dass der Angeklagte an das Tatgeschehen eine auch in den Einzelheiten genügende Erinnerung hat.

BGH, Beschl. v. 07.02.2012 – 3 StR 335/11 (LG Koblenz)

Aus den Gründen: ...

[2] I. Der Schuldspruch unterliegt [teilweise] der Aufhebung, weil die Beweiswürdigung des LG nicht den Mindestanforderungen entspricht, die an die richterliche Überzeugungsbildung zu stellen sind.

[3] 1. Das LG hat bei der Verurteilung der Angekl. wegen »Bildung einer kriminellen Vereinigung« und – mit Ausnahme des Mitangekl. Ku. – wegen zahlreicher mitverwirklichter Außerungs- und Propagandadelikte u.a. Feststellungen zu 150 Liedern größtenteils rechtsradikalen Inhalts getroffen, deren textliche Darstellung – teilweise in deutscher Übersetzung der englischen Originalfassung – über siebenzig Urteilsseiten umfasst. Es hat weiter bei einem Großteil der Angekl. über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr mit minutengenaue Darstellung der Spielzeiten eine Vielzahl von über das »Widerstand-Radio« gesendeten Liedern und Äußerungen der Angekl. nach Datum und Uhrzeit festgestellt. Im Rahmen der Beweiswürdigung hat es lediglich ausgeführt, die getroffenen Feststellungen beruhten »auf den glaubhaften geständigen Einlassungen der Angekl. in der Hauptverhandlung, den verlesenen Registerauszügen und den glaubhaften Bekundungen der Zeugen KOK Scha. und KOK Sto., die insbes. über den Gang des Ermittlungsverfahrens berichtet haben.«

[4] 2. Das LG hat sich damit – auf die Sachrüge beachtlich – seine Überzeugung von der Täterschaft der Angekl. auf unzureichender Basis verschafft. Hierzu gilt:

9 Zur Erforderlichkeit einer solchen Entscheidung BGH StV 2012, 712; Niemöller (Fn. 1), § 257c Rn. 113.

10 Zur Zulässigkeit eines Verzichts Niemöller (Fn. 1), § 257c Rn. 152; LR-StPO/Stuckenberg (Fn. 1), § 257c Rn. 68.

11 Der auch bei anderen für einen Beschuldigten disponiblen Beweisverwertungsverboten ungeklärten Frage, ob eine Verwertung zu Gunsten des Angeklagten zulässig ist, braucht hier nicht nachgegangen zu werden.

12 Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dem Begriff des Geständnisses in § 257c Abs. 4 S. 3 StPO einen anderen Sinn als den in § 254 Abs. 1 StPO beizumessen. Dort wie hier geht es um das Zugestehen der Tat oder einzelner für die Entscheidung zur Schuld- oder Rechtsfolgenfrage erheblicher Tatsachen (LR-StPO/Mosbacher [Fn. 1], § 254 Rn. 12). Die vom Gericht bei der Urteilsfindung zu beantwortende Frage, ob dieses Zugeständnis glaubhaft ist, nimmt ihm nicht den Charakter des Geständnisses.

13 Schlothauer/Weider StV 2009, 600 (605); LR-StPO/Stuckenberg (Fn. 1), § 257c Rn. 68; KMR/v. Heintschel-Heinegg, StPO, Stand: November 2009, § 257c Rn. 53; Beck-OK-StPO/Eschelbach, StPO, 2010, § 257c Rn. 36; HK-StPO/Temming, 5. Aufl. 2012, § 257c Rn. 37; HK-GS/König/Harrendorf, 2. Aufl. 2011, § 257c Rn. 25. Der BGH hat bislang nur für eine Sonderkonstellation vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbots (§ 358 Abs. 2 StPO) eine Verwertung eines Geständnisses nach Aufhebung eines Verständigungsurteils für zulässig erklärt: BGH StV 2010, 470 m. Anm. Wattenberg.